

Änderungsantrag zur Satzungsänderung S-01

Von Zeile 11 bis 16:

(3) ~~In höchstens ein Drittel der Landesvorstandsämter dürfen Abgeordnete gewählt werden.~~ Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes dürfen nicht Fraktionsvorsitzende im Landtag, im Bundestag, im Europäischen Parlament oder Mitglieder der Landesregierung, einer Bundesregierung oder der Europäischen Kommission sein. Werden in Satz 21 bezeichnete Personen in den geschäftsführenden Landesvorstand gewählt oder erlangen Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes ein solches Amt, so haben sie eines der Ämter in einer Übergangsfrist von 8 Monaten niederzulegen.

Nach Zeile 18 einfügen:

(4) Im Landesvorstand dürfen insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder Abgeordnete im Landtag, Bundestag und Europaparlament sein, davon höchstens eine*r Vorsitzende*r. Werden Mitglieder in der laufenden Amtsperiode abgeordnet und überschreitet damit die Anzahl der Abgeordneten ein Drittel oder ist damit mehr als ein*e Vorsitzende*r abgeordnet, haben sie eines dieser Ämter innerhalb der Übergangsfrist des Abs. 3 niederzulegen.

Dass die Trennung von Amt und Mandat stärker geregelt wird, ist zu begrüßen.

Stellt ein Antrag jedoch allein auf den Moment der Wahl ab, sind Situationen nicht ausgeschlossen, in denen innerhalb einer Amtsperiode mehrere Vorstandsmitglieder Mandate erhalten, mit denen sie davor zur Wahl nicht hätten antreten dürfen. Es ist aber nicht ersichtlich, wieso allein zum Moment der Wahl die Anzahl der Abgeordneten ein Problem darstellen sollte, nicht jedoch in der laufenden Amtsperiode.

Die Mitglieder können vom Landesvorstand erwarten, dass diese ihre satzungsgemäße Aufgabe ("Der Landesvorstand vertritt die Landespartei nach innen und außen. Er handelt dabei auf Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane.", Satzung, §9 (4)) in den zwei Jahren Amtszeit in ihren Fokus setzen. Die Ausübung eines Mandats auf Bundes-, Landes- oder Europaebene ist zeitintensiv. Die Einbringung eines parlamentarischen Blickes in den Landesvorstand ist zwar gewinnbringend, darf aber nicht zu einer Verminderung der Leistungsfähigkeit dieses Vorstandes führen. Fraglich ist, wie stark sich ein Vorstand dieser Aufgabe widmen kann, wenn die Mitglieder neben dem Parteiwahlkampf auch mit ihrem eigenen beschäftigt sind und dann Teil einer sich formierenden Fraktion werden.

Daher lautet unser Vorschlag, dass die Drittel-Regel über die gesamte Vorstandszeit gelten soll.

Die beiden Vorsitzenden sind für die politische Außendarstellung der Landespartei zuständig (Satzung, §9, (2)). Erstrebenswert ist ein einvernehmliches Auftreten von Partei und parlamentarischer Vertretung. Nichtsdestotrotz kann die Situation entstehen, in der ein Landesvorstand sich auf Beschluss der Mitgliederversammlung auch nach außen sichtbar anders positioniert als eine parlamentarische Fraktion. Sind beide Vorsitzende nun Mitglied einer solchen Fraktion, entstehen Interessenskonflikte.

*Daher schlagen wir vor, dass höchstens ein*e Vorsitzende*r abgeordnet sein darf, ebenfalls über die 2 Jahre Amtszeit gesehen und nicht allein auf die Wahl abgestellt.*

Abgedeckt ist durch unseren Vorschlag im Folgenden auch der Fall, dass das Drittel dann erhalten bleibt, wenn ein Mitglied des Landesvorstandes ein Mandat abgibt oder verliert und ein anderes in demselben Zuge eines erhält.